

Arbeitslose mit Kind in der «Agenda-Falle»

Kinderzuschlag blockiert Alg II-Zuschlag

Häufig wird Alg II-Zuschlag durch niedrigeren Kinderzuschlag ausgehebelt 16.02.2004

Mit Ablauf des Jahres wird die bisherige Arbeitslosenhilfe abgeschafft. Dies ist das Ergebnis der so genannten «Hartz-Gesetze» vom vergangenen Dezember. An die Stelle der Arbeitslosenhilfe tritt künftig das neue Arbeitslosengeld II. Erwerbslose, deren Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld ausgeschöpft ist, und Niedrigeinkommensbezieher erhalten bei Bedürftigkeit ab 2005 nur noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II auf Sozialhilfeniveau.

«Finanzielle Härten werden beim Übergang von Arbeitslosengeld in die neue Leistung abgefedert» - so das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in seiner Pressemitteilung vom 13.08.2003. Gleichzeitig «sollen gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder, künftig einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Monat erhalten. (...) Der Kinderzuschlag ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Kinderarmut. Etwa 150.000 Kinder und deren Familien werden mit dem Kinderzuschlag aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II herausgeholt» - so das Familienministerium nur wenige Tage später.

Beide Leistungen - der Zuschlag zum Alg II und der Kinderzuschlag - schließen sich jedoch gegenseitig aus. In vielen Fällen wird durch den für die öffentlichen Haushalte billigeren Kinderzuschlag der teurere Anspruch auf den Alg II-Zuschlag ausgehebelt.

Zuschlag zum Alg II

Empfängerinnen und Empfänger von Alg II erhalten in den ersten 24 Monaten nach Aussteuerung aus dem Arbeitslosengeld-Bezug einen Zuschlag zum Alg II. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem erhaltenen Wohngeld einerseits sowie dem zu zahlenden Alg II und evtl. Sozialgeld (für nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft des Langzeiterwerbslosen) andererseits.

Maximal beträgt der monatliche Alg II-Zuschlag für einen allein Stehenden 160 €, für einen Partnerhaushalt 320 € plus 60 € pro minderjährigem Kind. Ab dem 13. Monat nach dem Ende des Arbeitslosengeld-Bezugs wird der Alg II-Zuschlag halbiert und nach zwei Jahren entfällt er endgültig.

Beispiel: Ehepaar mit einem 13jährigen Kind. Der Vater (Durchschnittsverdiener) wurde langzeiterwerbslos (mit einem vormaligen Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 1.193 €) und hat einen Minijob aufgenommen, die Mutter steht noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Im Rechenbeispiel betrüge die Differenz zwischen vormaligem Arbeitslosengeld des Vaters (einschließlich hier nicht anfallendem Wohngeld) einerseits und dem zu zahlenden Alg II plus Sozialgeld andererseits 978 €. Der Alg II-Zuschlag beliefe sich auf zwei Drittel dieser Differenz - maximal jedoch auf 380 €. Ab dem 13. Monat nach Arbeitslosengeld-Bezug würde der Alg II-Zuschlag auf 190 € gekürzt, nach 24 Monaten entfiere er dann gänzlich.

Rechenbeispiel: Ehepaar mit einem Kind

Arbeitslosengeld ¹	1.193 €
Wohngeld	0 €
Summe A	1.193 €
Bedarf:	
Alg II-Bedarf (Vater)	311 €
Alg II-Bedarf (Mutter)	311 €
Sozialgeld-Bedarf (Kind)	207 €
Unterkunftskosten ²	486 €
<i>minus anrechenbares Einkommen:</i>	1.100 €
Arbeitsentgelt der Eltern	946 €
Kindergeld	154 €
Summe B³	215 €
Differenz Summe A - B	978 €
davon 2/3	652 €
maximal jedoch	380 €

¹ aus dem vorläufigen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt 2004: 29.428 €

² 419 € Kaltmiete und 67 € Heizkosten (Durchschnittskosten eines 3-Personenhaushalts im Sozialhilfebezug alte Länder zu Jahresbeginn 2004 nach Berechnung des Kölner ISG)

³ Zahlbetrag an Alg II und Sozialgeld



Zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen, den Leistungen an Alg II und Sozialgeld sowie dem Alg II-Zuschlag käme der Haushalt auf ein Einkommen (ohne die beiden nicht angerechneten Erwerbstätigen-freibeträge für die Eltern) in Höhe von monatlich 1.695 €. Diese Rechnung berücksichtigt allerdings nicht die Wirkung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Alg II-Zuschlag

§ 24 SGB II Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) ¹Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. ²Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.

Kinderzuschlag

Mit dem ab 2005 vorgesehenen und gegenüber SGB II-Leistungen vorrangigen Kinderzuschlag sollen Haushalte mit minderjährigen Kindern aus der Sozialhilfe herausgeholt werden. Voraussetzung für die Zahlung eines Kinderzuschlags ist aber, dass das nach SGB II anrechenbare Einkommen der Eltern mindestens den elternspezifischen Bedarf nach SGB II (Regelbedarf plus anteilige Wohnungskosten) deckt, die Eltern selbst – ohne ihren Sprössling – also nicht hilfebedürftig wären. Stimmen elternspezifischer Bedarf und anrechenbares Einkommen der Eltern genau überein, so wird der maximale Kinderzuschlag in Höhe von 140 € pro Monat gezahlt (siehe Grafik).

In unserem Rechenbeispiel wird der volle Kinderzuschlag fällig. Zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen der Eltern, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld (1.430 €) wächst die Familie aus dem Sozialhilfebedarf nach SGB II (1.315 €) heraus. Damit erhält auch der langzeiterwerbslose Vater kein Alg II. Der Zuschlag zum Alg II steht aber nur denjenigen ehemaligen Arbeitslosengeldbeziehern zu, die bedürftig sind und tatsächlich Alg II beziehen. Durch den Kinderzuschlag in Höhe von 140 € verliert der Beispiel-Haushalt in den ersten zwölf Monaten 380 € (saldiert 240 €) und im zweiten Jahr nach Arbeitslosengeldbezug 190 € (saldiert 50 €).

Pro 10 €, den das anrechenbare elterliche Erwerbseinkommen den elternspezifischen Bedarf übersteigt, sinkt der Kinderzuschlag um 7 €. Nach insgesamt 36 Monaten entfällt der Kinderzuschlag.

Läge das anrechenbare Einkommen der Eltern im Beispiel bei 1.086 €, so wäre der saldierte Einkommensverlust deutlich höher.

Kinderzuschlag

§ 6a BKGG Kinderzuschlag

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und
3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.

(2) ¹Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind bis zu 140 Euro monatlich. ²Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. ³Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

(3) ¹Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. ²Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.

(4) ¹Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. ²Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. ³Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepartners oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. ⁴Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. ⁵Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. ⁶Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

Der Kinderzuschlag würde auf 42 € II-Bedarfsschwelle läge. – Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG hebt in vielen Fällen den Alg II-Zuschlag nach § 24 SGB II aus.

Kinderzuschlagsberechtigt sind nur Eltern im gesetzlich definierten Grenzeinkommensbereich. Dieser Grenzeinkommensbereich liegt zwischen einem anrechenbaren Elterneinkommen in Höhe des elternspezifischen SGB II-Bedarfs (E1) einerseits und einem Einkommen in Höhe des elternspezifischen SGB II-Bedarfs plus maximalem (Gesamt-) Kinderzuschlag (E2) andererseits. Im Rechenbeispiel betragen E1 946 € und E2 1.086 €. Liegt das anrechenbare Einkommen der Eltern unterhalb des elternspezifischen Bedarfs, so besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

